Eisenbahner-Sportverein BLS (ESV BLS)

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

1. Abschnitt: Rechtsform und Sitz

- Art. 1 Der am 01. Januar 2009 aus dem Zusammenschluss des ESV RM und des SPV BLS gegründete EISENBAHNER-SPORTVEREIN BLS (ESV BLS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- Art. 2 Der ESV BLS ist eine Mitglied-Sektion des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE)
- Art. 3 Der Sitz des ESV BLS ist in Spiez.

2. Abschnitt: Zweck und Ziel

- Art. 4 Der ESV BLS stellt sich die Aufgabe, den Amateursport zu fördern, mit dem Zweck, die Gesundheit zu erhalten und ein sinnvolles Verbringen der Freizeit zu fördern. Zu diesem Zweck bringt er Sportwettkämpfe zur Durchführung und sorgt für geeignetes Training. Er veranstaltet gesellschaftliche und andere Zusammenkünfte mit dem Zweck, die Mitglieder einander kameradschaftlich näher zu bringen.
- Art. 5 Im Rahmen der verfügbaren Mittel ermöglicht der ESV BLS seinen Mitgliedern die Teilnahme an Sportwettkämpfen und Kursen anderer Organisationen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- Art. 6 Die Mitgliedschaft umfasst
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Treuemitglieder aktiv
 - Ehrenmitglieder
 - Schüler und Lernende
- Art. 7 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Ueber die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden. Schüler und Lernende benötigen auf der Beitrittserklärung die Unterschrift eines Elternteils, allenfalls des gesetzlichen Vertreters, sofern sie nicht mündig sind.

²Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtsgültig. Dieser ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, wenn der Beitritt vor dem 1. November erfolgt.

³Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag ist in Anhang 1 aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Statuten.

⁴Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied und umgekehrt ist auf jedes neue Geschäftsjahr ohne Einschränkung möglich.

⁵Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des ESV BLS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden durch den Vorstand ernannt. Die Ehrung erfolgt an der HV.

⁶Als Schüler und Lernende gelten Mitglieder bis max. zum 20. Lebensjahr vollendet haben und bezahlen einen reduzierten Beitrag.

⁷Schüler und Lernende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

- Art. 8 ¹Mitglieder können aus dem ESV BLS ausgeschlossen werden, wegen
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und/oder
 - grober Verletzung der Statuten, Reglemente, Vereinsbeschlüsse oder aus anderen wichtigen Gründen.

²Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar mit dem Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 9 Der Austritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit möglich.

4. Abschnitt Organisation

- Art. 10 ¹Die Organe des ESV BLS sind
 - Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Sportabteilungen
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 11 ¹Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Amtsälteste scheidet aus und der Ersatzrevisor folgt nach. Zu wählen ist jeweils ein Ersatzrevisor.

²Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsdauer einen provisorischen Ersatz einsetzen.

Art. 12 ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Aktiv- und Ehren-Mitglieder haben, wenn sie persönlich anwesend sind, eine Stimme.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art.13 ¹Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr.

²Bei Stimmengleichheit anlässlich von Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

- Art.14 Für die Auflösung des ESV BLS ist eine Dreiviertelsmehrheit aller an der Hauptversammlung zur Auflösung des ESV BLS stimmberechtigten und stimmenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 15 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Art. 16 Ueber die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Hauptversammlung

- Art. 17 Die Hauptversammlung (HV) findet unter dem Vorsitz des Präsidenten jährlich bis EndeMärz statt. Ausserordentlich muss sie einberufen werden
 - Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens
 - Auf Anordnung des Vorstandes

²Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bestellen.

- Art.18 In die Zuständigkeiten der Hauptversammlung fallen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Genehmigung der Jahresberichte der Sportabteilungen und des Chaletwartes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Chalettaxen
 - Genehmigung des Budgets
 - Aenderung und Ergänzung der Statuten
 - Genehmigung der T\u00e4tigkeitsprogramme der Sportabteilungen
 - Beschlussfassung über zu führende Sportabteilungen
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden oder anderen Organisationen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des ESV BLS
 - Beschlussfassung über übrige traktandierte Anträge
 - Ehrungen
 - Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
- Art. 19 Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 20 Einladungen mit Traktanden und Anträgen sind den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der HV zuzustellen.

6. Abschnitt: Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den ESV BLS nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- Art. 22 ¹Der Vorstand besteht aus
 - Präsident
 - 4 bis 6 Mitgliedern
 - Obmänner der Sportabteilungen
 - Chaletwart

²Die Obmänner können sich im Verhinderungsfalle an den Vorstands-sitzungen durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertretung muss dem Vorstand im Voraus bekannt gegeben werden.

³Der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes, der Chaletwart und jede Sportabteilung verfügt über je eine Stimme

Art. 23 In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen

- Festlegung der Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder
- Vorbereitung der Verhandlungen der HV
- Ersatzwahlen für die laufende Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Beteiligungen an Startgeldern und Wettkampfeinsätzen
- Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Information der Mitglieder
- Entscheid über Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 24 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 25 Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- Art. 26 Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

7. Abschnitt: Sportabteilungen

- Art. 27 Ueber die zu führenden Sportabteilungen beschliesst die HV.
- Art. 28 Jede Sportabteilung wird von einem Obmann geleitet. Die Sportabteilungen können eigene Kommissionen bestellen.
- Art. 29 Für die Sportabteilungen gelten die Sportreglemente der SVSE und allfälliger weiterer Dachverbände.
- Art. 30 Die Sportabteilungen berichten über ihre Tätigkeit. Die Genehmigung der Berichte erfolgt jährlich durch die Hauptversammlung.

8. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission

- Art. 31 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz.
- Art. 32 Die GPK hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung materiell und formell zu prüfen.
- Art. 33 Die Mitglieder der GPK können jederzeit in alle Akten des Vorstandes Einsicht nehmen.
- Art. 34 Die GPK stellt dem Vorstand jährlich einen Prüfungsbericht samt Anträgen zuhanden der HV zu.

9. Abschnitt: Haftung

Art. 35 ¹Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

²Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

10. Abschnitt: Verschiedenes

- Art. 36 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 37 Für die finanziellen Verpflichtungen des ESV BLS haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 38 ¹Bei Auflösung des ESV BLS ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem SVSE zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.
 - ²Erfolgt innert fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluss keine Neugründung eines Vereins mit gleichen oder ähnlichem Zweck und Ziel, so gilt das deponierte Vermögen als dem SVSE zugesprochen.
- Art. 39 Diese Statuten wurden an der HV vom 20. November 2008 in Bern genehmigt. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Änderungsnachweis Statuten

HV vom:	Ab GJ	
20.11.2008	2009	Genehmigung der Statuten
13.04.2012	2012	Artikel 22.2 und 22.3
28.03.2014	2014	Artikel 3, Sitz neu in Spiez

Anhang 1 zu den Statuten Eisenbahner-Sportverein BLS (ESV BLS)

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

HV vom	Ab GJ		Beiträge				
				Treuemitglied			
		Aktiv	Passiv	Aktiv	Schüler/ Lernende		
20.11.2008	2009	30	20	10	10		
27.03.2015	2015	40	30	10	10		